Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Register: Chronologisches Register der Gesetze und Dekrete vom December 1800

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der verordnet, daß keine in Helvetien angesessene Fremde, welche das Bürgerrecht seit Einführung der Constitution nicht durch Bürgerbriefe oder durch ein Dekret erhalten haben, als helvetische Bürger anzusehen seyen.

Die 2te Discußion wird vertaget.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Constitutionscommißion gewiesen:

B. G. Der Vollz. Rath übersendet Ihnen beyliegende an sie gerichtete Zuschrift der Handlungskammer von Lugano, worin sie vorstellt, daß bey einer etwanigen Zusammenschmelzung der italienischen Cantone, Lugano am füglichsten zum Hauptort des vereinigten Cantons erhoben werden könnte.

Am 6. Jan. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 7. Jan.

Präsident: Bay.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit folgender Anrede:

Heute ist der 7te Jenner. Erlauben Sie B. G. daß ich Sie bey diesem Anlaß an die Hauptzwecke des vorjährigen 7ten Jenners und 7ten Augusts erinnere; sie waren: Gleichheit und Freyheit, die unwandelbaren Grundlagen unserer politischen Umschaffung, gereiniget von den Schlacken des demagogischen Pöbelsinns und einer revolutionären Willkühr, durch eine definitive Organisation zu befestigen, und das Recht, das jedem das Seinige läßt und jedem das Seinige giebt, zu heiligen.

Den ersten Zweck haben wir größtentheils erreicht; den zweyten kündiget uns der nahe Frieden an; zur Vollendung des dritten ruft uns unser eigenes Gefühl von Gerechtigkeit und die sehnliche Erwartung der Nothleidenden auf.

B. G. Ihr habet bereits einen entschiedenen Schritt gethan, Ihr habt das ungerechte Gesetz vom 10. Nov. 1798 widerrufen; aber nun fodert die Ruhe des Landes von Euch einen zweyten Schritt: Daß Ihr nemlich an die Stelle des ungerechten Gesetzes, ein gerechteres setzet.

In baldiger Erwartung eines frischen Gesetzes über die Ablöslichkeit der Zehnden von der Finanzcommission, ertheile ich zu Beendigung des Gesetzes über den Loskauf der Bodenzinse, dem B. Füßli das Wort.

(Die Fortsetzung folgt.)

Chronologisches Register der Gesetze und Dekrete vom December 1800.

Seite.

1. Gesetz, welches verordnet, die Suppleanten des obersten Gerichtshofs und diejenigen der Cantonsgerichte, sollen zu Beurtheilung von Staatsverbrechen und der Glieder der obersten Gewalten, nicht mehr zusammenberuffen werden. (3. Dec.) 837. 880
2. Gesetz, welches verordnet, es sollen die Todesurtheile den Verbrechern nicht eher bekannt gemacht werden, bis sie vom Ob. Gerichtshof bestätigt sind. (4. Dec.) 880. 896
3. Gesetz, betreffend die einsweilige Einrichtung der Rechtspflege im Cant. Wallis. (6. Dec.) 865. 897
4. Dekret, das dem Ministerium der Künste und Wissenschaften für Erhaltung der öffentlichen Gebäude einen Credit von 20,000 Fr. bewilligt. (6. Dec.) 897
5. Gesetz, welches die Staatsabgaben für das Jahr 1800 (Juni 1800 bis Juni 1801) festsezt. (13. Dec.) 843. 924
6. Gesetz über die Theilung der Gemeindsgüter und besonders der Gemeindswaldungen. (15. Dec.) 875. 924
7. Gesetz über die Entlassungen der öffentlichen Beamten und ihre Wiederersetzung. (15. Dec.) 855. 927
8. Dekret, welches den Commissarien der Gesetzgebungsbibliothek einen Credit von 800 Fr. eröffnet. (20. Dec.) 955
9. Dekret über die zu Bezahlung rückständiger Gehalte der Beamten, im Canton Thurgau zu verkauffenden Nationalgüter. (20. Dec.) 952
10. Dekret, betreffend die Verhältnisse der Filial Rapperswyl zu Lipperswyl Cant. Thurgau. (23. Dec.) 960
11. Dekret, welches den Saaliaspektoren des gesetzgeb. Raths einen Credit von 4000 Fr. eröffnet. (29. Dec.) 963
12. Dekret, welches dem Ob. Gerichtshof für seine Canzley einen Credit von 2000 Fr. eröffnet. (29. Dec.) 968
13. Dekret, welches verordnet, es können an Bezahlung der zu verkauffenden Nationalgüter, auch die Foderungen der im Rückstand sich befindlichen Beamten angenommen werde. (30. Dec.) 977